

Merkblatt

für Studierende der Theologie der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)

1. Dieses Merkblatt beschreibt die Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und solchen Studierenden der Theologie im Hauptfach, die durch ihren 1. Wohnsitz (z. Z. des Abiturs) dieser Kirche angehören und auf eine Verbindung mit ihr während des Studiums und auf einen zukünftigen Dienst in ihr Wert legen.

Entfällt eine dieser Voraussetzungen, so ist das Landeskirchenamt sogleich davon zu unterrichten.

2. a) Den unter 1. genannten Studierenden werden angeboten:
 - Informationen über die wesentlichen Vorgänge in der EKKW und der Evangelischen Kirche in Deutschland
 - Studienberatung
 - regelmäßige Kontakte mit dem Ausbildungsdezernat
 - regelmäßige Seminare und Freizeiten, die in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und Beirat des Landeskonzents (vgl. 4. Abs. 2) vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden
 - finanzielle Unterstützung der studentischen Kontakte (z. B. Konzentsarbeit)
 - Büchergeld (s. Richtlinien)
 - Praktika (s. Richtlinien)
 - b) Darüber hinaus kann in Notlagen eine finanzielle Unterstützung durch Beihilfen und Darlehen gewährt werden. Näheres regeln die Richtlinien für die Stipendiengewährung (entsprechende Anträge können im Ausbildungsdezernat angefordert werden).
3. Studierende, bei denen die unter 1. genannten Voraussetzungen zutreffen und die, die unter 2. aufgeführten Angebote in Anspruch nehmen wollen, teilen dies dem Landeskirchenamt (Ausbildungsdezernat) mit und bitten um Aufnahme in die „Liste der Theologiestudierenden“ der Landeskirche.

Dem Antrag sind beizufügen:*

- **Angabe der Personalien (s. Personalfragebogen)**
- **handgeschriebener Lebenslauf, der über allgemeine Interessen, besondere Erfahrungen und Motivationen für das Theologiestudium Auskunft gibt**
- **aktuelles Passfoto**
- **Geburtsurkunde**
- **Taufschein**
- **Konfirmationsschein**
- **falls verheiratet: Heiratsurkunde, kirchliche Traubescheinigung**
- **pfarramtliches Zeugnis**
- **Abiturzeugnis**
- **Zeugnisse der Ergänzungsprüfungen (falls schon vorhanden) in Latein, Griechisch und Hebräisch**
- **„Erklärung“ (s. Anlage)**
- **Studienbescheinigung mit Studienfachangabe, Abschlussziel, Semesterzahl**

(* Abschriften und Kopien sind stets beglaubigt vorzulegen)

Anhang 1

- Die in die Liste aufgenommenen Studierenden sind im „Landeskonvent der Theologiestudierenden der EKKW" zusammengeschlossen. Der Landeskonvent vertritt durch seinen Vorstand Vorschläge und Interessen der Studenten gegenüber der Kirchenleitung.

An den Studienorten besteht in der Regel ein Ortskonvent der Theologiestudierenden der EKKW.

- Eine Eheschließung ist dem Ausbildungsreferat unter Angabe der Personalien des Ehegatten schriftlich anzuzeigen. Eine Heiratsurkunde und kirchliche Traubescheinigung sind beizufügen (Kopien sind beglaubigt vorzulegen).
- Die Erste Theologische Prüfung soll bei dem Prüfungsamt der EKKW abgelegt werden. Für die Meldung sind die Bestimmungen der Prüfungsordnung zu beachten. Das gilt ebenso für die Meldung zum Philosophicum.
- In die Liste eingetragene Theologiestudierende sollen mit der/dem für sie zuständigen Pröpstin/Propst Kontakt aufnehmen.
- Aus dem Betreuungsverhältnis können von beiden Seiten keine Ansprüche auf Ausbildung bzw. Anstellung erhoben werden.
- Für den späteren Pfarrberuf gelten Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes, die Erwartungen der Kirche auch an die Lebensführung ihrer Pfarrerinnen und Pfarrer formulieren. Sie sind für Theologie Studierende naturgemäß rechtlich unverbindlich, können aber auf die Persönlichkeitsbildung in der Lebensphase des Studiums bereits ausstrahlen. Zur Orientierung sind sie als Bestandteil des Merkblatts im Anhang beigelegt.
- Dieses Merkblatt ist ab 1. April 2010 gültig und löst die bisherigen Bestimmungen zur Eintragung in die Liste der Theologiestudierenden ab.

Anschrift:

Landeskirchenamt
- Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung -
Haus der Kirche
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

Referentin für Theologische Ausbildung: Pfarrerin PD Dr. Regina Sommer

Sekretariat: Frau Bettina Schönfeldt
Telefon: 05 61 - 93 78 - 207
Fax: 05 61 - 93 78 - 434
E-Mail: ausbildungsdezernat.lka@ekkw.de

Geschäftsstelle für das Theologische Prüfungsamt der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung und der Theologischen Zwischenprüfung:

KA Valentin Voit
Telefon: 05 61 - 93 78 - 403
Fax: 05 61 - 93 78 - 434
E-Mail: pruefungsamt.lka@ekkw.de

Pfarrerdienstgesetz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, KABl. S. 192)

Auszüge

§ 13. (1) Der Pfarrer hat als Diener am Wort das Evangelium von Jesus Christus öffentlich zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten sowie Unterweisung und Seelsorge auszuüben. Er ist hierbei allein durch sein Ordinationsgelübde gebunden.

(2) Er ist auf Grund seines Ordinationsgelübdes verpflichtet, in seinem Gesamtverhalten auf die besondere Verantwortung Rücksicht zu nehmen, die ihm aus seinem Amt erwächst, und für die Kirche innerhalb und außerhalb seines Dienstes einzutreten.

(3) Er ist verpflichtet, die gesamtkirchlichen und landeskirchlichen Ordnungen zu beachten.

§ 29. Der Pfarrer darf nicht Vereinigungen angehören oder sie in anderer Weise fördern, deren Ziele oder Verhalten mit dem Auftrag der Kirche unvereinbar sind.

§ 30. Der Pfarrer hat mit Rücksicht auf seinen Verkündigungsauftrag bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens gewissenhaft zu bedenken, dass ihm sein Amt an die ganze Kirche und Gemeinde weist und dass im Bewusstsein der Öffentlichkeit Person und Amt untrennbar verbunden sind.

§ 31. Der Pfarrer hat sich bei der Wahrnehmung seiner staatsbürgerlichen Verantwortung so zu verhalten, dass er in seinem Dienst allen ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit glaubwürdig bleibt.

§ 35. Beabsichtigt ein Pfarrer zu heiraten, so hat er dies alsbald dem Bischof mitzuteilen.

§ 36. Der Pfarrer sorgt nach seinen Kräften dafür, dass die Mitglieder seiner Familie nicht durch ihr Verhalten die Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes behindern oder die Glaubwürdigkeit der Verkündigung beeinträchtigen.

§ 37. Der Pfarrer hat dem Landeskirchenamt eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit seines Ehegatten mitzuteilen.

§ 38. (1) Der Ehegatte eines Pfarrers soll einem evangelischen Bekenntnis angehören.

(2) Der Bischof kann einen Pfarrer innerhalb einer Frist von einem Jahr in den Wartestand versetzen, nachdem er Kenntnis von der Nichtzugehörigkeit des Ehegatten zu einem evangelischen Bekenntnis erlangt hat.

§ 40. (1) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt oder wird die eheliche Lebensgemeinschaft nicht nur vorübergehend aufgegeben, so hat der Pfarrer dies dem Bischof unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Bischof soll den Pfarrer in der Regel binnen zweier Monate nach Eingang der Anzeige einstweilen beurlauben. In diesem Fall kann dem Pfarrer vorläufig ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden.

(3) Der Bischof entscheidet alsbald, spätestens jedoch zwei Jahre nach Eingang der Anzeige, ob er den Pfarrer in eine andere Pfarrstelle oder in den Wartestand versetzt. Bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Interesses kann er ihn in der bisherigen Stelle belassen.

§ 46. (1) Gemeindepfarrer sind verpflichtet, in der Dienstwohnung ihrer Pfarrstelle zu wohnen.

§ 50 a. (1) Die für die Beamtinnen des Landes Hessen geltenden Vorschriften über den Mutterschutz¹ sind entsprechend anzuwenden.

§ 58 a. Wird der Pfarrer in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt, so ist er verpflichtet, dies dem Bischof mitzuteilen. Er hat das Ergebnis des Strafverfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafrechtlichen Entscheidung vorzulegen.

RICHTLINIEN

A. Büchergeld *

1. Das Landeskirchenamt gewährt den in die Liste der Theologiestudierenden der EKKW aufgenommenen Studentinnen und Studenten über das Ausbildungsdezernat während des Studiums z. Z. insgesamt 300,00 € Büchergeld, das nach Vorlage der Bücherrechnungen (mit lesbarer Titelangabe) für theologische Literatur in zwei Raten zu etwa 150,00 € ausbezahlt wird. Das Büchergeld wird im „Aufnahmeschreiben“ (Aufnahme in die Liste der Theologiestudierenden) zugesagt. Es empfiehlt sich eine Inanspruchnahme zu Beginn, in der Mitte oder zum Ende des Theologiestudiums. Erfolgt die Aufnahme nach Ablegen der Zwischenprüfung, so wird Büchergeld in Höhe von 100,00 € gewährt.
2. Die erste Rate wird erst nach Ablegung der 1. Sprachprüfung nach dem Abitur gewährt, die zweite, wenn der Nachweis über alle für das Theologiestudium erforderlichen Sprachprüfungen vorliegt.

B. Soziale Stipendien und Darlehen *

1. Es werden auf Antrag Studienbeihilfen und Darlehen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel gewährt. Jedoch sind Theologiestudierende wie alle anderen Studierenden zunächst an die Mittel der Eltern und der öffentlichen Hand gewiesen. In Notlagen versucht die Landeskirche, durch Stipendien und Darlehen zu helfen (in der Regel im Examenssemester). Als Studienbeihilfe können maximal 500,00 € und als Darlehn zusätzlich noch einmal 500,00 € gewährt werden. Das gewährte Darlehn ist im Lauf des Ausbildungsdienstes oder nach Abschluss des Studiums in Raten zurück zu zahlen.
2. Anträge sind in der Regel bis zum Beginn des Semesters beim Ausbildungsreferat einzureichen. Dem Antrag ist ein Personalblatt beizufügen, das über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Studierenden Auskunft gibt (Vordrucke sind beim Ausbildungsreferat erhältlich)

C. Praktika der Landeskirche

Die Teilnahme an von der Landeskirche durchgeführten Praktika (im Bereich Diakonie, Gemeinde, Handwerk, Industrie, Landwirtschaft, Medien und Ökumene) wird finanziell unterstützt. Es wird auf § 4 Absatz 1 Nr. 10 der Prüfungsordnung verwiesen. Hiernach ist das Gemeindepraktikum das Regelpraktikum und nur in begründeten Ausnahmen sollte von dieser Regel abgewichen werden.

*Den Anlagen ist stets eine Studienbescheinigung beizufügen.
(Computerdruck mit Angabe des Studienfachs, der Semesterzahl und des Abschlussziele)